

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Meyer, Otto Fricke, Karsten Klein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 20/14168 –**

Stellenzuwachs in der Bundesverwaltung

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Bundestagsdrucksache 20/12400) stellt die Bundesregierung fest, dass der Personalhaushalt 2025 auf Basis des Haushalts 2024 unter Aufnahme von technischen Änderungen wie dem Wirksamwerden von kw (künftig wegfallend)-Vermerken und Maßnahmen des Haushaltsvollzugs festgelegt wurde. Im Regierungsentwurf für 2025 wurden keine zusätzlichen Planstellen und Stellen ausgebracht. Der Stellenbestand in der Bundesverwaltung betrug 2024 (ohne Soldatinnen und Soldaten, ohne Zuwendungsempfänger) 298 140 Stellen und hat sich vor diesem Hintergrund durch technische Änderungen im Haushaltsentwurf nur minimal verändert auf 298 032 Stellen in 2025. Nach einem Stellenaufwuchs von rund 31 000 Stellen in der vorangegangenen Legislaturperiode konnte er in dieser Wahlperiode mit einem Aufwuchs von knapp 9 000 Stellen unterhalb von 300 000 Stellen stabilisiert werden (Finanzbericht 2025 des Bundesministeriums der Finanzen, S. 67 f.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat und dem Bundestag am 16. August 2024 den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025) sowie den Entwurf des Bundeshaushaltsplans zugeleitet (Bundestagsdrucksache 20/12400, Bundesratsdrucksache 350/24). Seitdem befindet sich das Gesetzgebungsvorhaben im parlamentarischen Verfahren (<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-%C3%BCber-die-feststellung-des-bundeshaushaltsplans-f%C3%BCr-das-haushaltsjahr-2025/314872>).

Eine abschließende Beratung im federführenden Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat bislang nicht stattgefunden; entsprechend hat das Bundesministerium der Finanzen keine Beschlussunterlage und damit auch keine Personallisten für eine solche Beratung versandt.

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung zur Aufstellung des Haushalts 2025 sind damit nicht abgeschlossen. Folglich betrifft der Gegenstand der Klei-

nen Anfrage den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung, der aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt und einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Der Unterrichtsanspruch des Bundestages bezieht sich nicht auf Aspekte, die dem einer konkreten Positionierung vorgelagerten Willensbildungsprozess der Bundesregierung zuzuordnen sind (vgl. BVerfGE 67, 100 [139]; 110, 199 [214 ff.]; 131, 152 [210]). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich bis zum Abschluss dieses Willensbildungsprozesses „um einen von verschiedenen innen- und außenpolitischen sowie innerorganschaftlichen Belangen, Erwägungen und Entwicklungen abhängigen und damit noch volatilen Vorgang, der den Bereich der Bundesregierung noch nicht verlässt und über den der Bundestag von Verfassungswegen grundsätzlich auch noch nicht zu informieren ist.“ (BVerfGE 131, 152 [210]).

Aufgrund der Veränderung der die Regierung tragenden Fraktionen kann zum aktuellen Zeitpunkt ein parlamentarischer Abschluss des Haushaltsaufstellungsverfahrens in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr vorausgesetzt werden. Daher werden voraussichtlich wesentliche Priorisierungen und Entscheidungen zur Aufstellung des Haushalts 2025 inklusive Entscheidungen zu Personalbedarfen in der 21. Legislaturperiode zu treffen sein.

1. a) Welche Ressorts haben seit dem Kabinettsbeschluss des Bundeshaushalts 2025 jeweils wie viele Stellen und Planstellen als zusätzlichen Bedarf beim Bundesministerium der Finanzen angemeldet?
b) Wie viele dieser Stellen und Planstellen waren jeweils nicht kompensiert?
2. Wie wird die Bundesregierung mit dem zusätzlich angemeldeten Personalbedarf umgehen?
3. a) Plant die Bundesregierung, die zusätzlichen Stellenforderungen mithilfe einer pauschalen Stelleneinsparung im Haushaltsgesetz zu kompensieren?
b) Wenn ja, sollen dabei Fachbereiche oder Behörden von der pauschalen Stelleneinsparung ausgenommen werden?

Die Fragen 1 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. a) Plant die Bundesregierung, während der vorläufigen Haushaltsführung in 2025 im Etat des Bundesministeriums des Innern und für Heimat den Haushaltsvermerk Nummer 6 zu Titel 0625 422 01 anzuwenden und 1 000 zusätzliche Stellen für die Übernahme ausgebildeter Anwärter und Anwärterinnen ausbringen?
b) Wenn nein, wie plant die Bundesregierung alternativ mit diesem Zulaufvermerk umzugehen, und welche Lösung wird die Bundesregierung den Anwärtern anbieten?
5. a) Plant die Bundesregierung, während der vorläufigen Haushaltsführung in 2025 im Etat des Bundesministeriums der Finanzen die Haushaltsvermerke Nummer 3 und 4 zu Titel 0813 422 01 anzuwenden und 1 039 zusätzliche Stellen für die Übernahme ausgebildeter Anwärter und Anwärterinnen ausbringen?

- b) Wenn nein, wie plant die Bundesregierung alternativ mit diesem Zulaufvermerk umzugehen, und welche Lösung wird die Bundesregierung den Anwärtern anbieten?

Die Fragen 4a bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Jeweils zu den Fragen 4a und 5a: Die Bewirtschaftung von Stellen und Planstellen wird im Rundschreiben zur vorläufigen Haushaltsführung 2025 vom 16. Dezember 2024 – II A 2 – H 1200/24/10030 :004 – geregelt. Das Rundschreiben ist auf der Internetseite des Zentralen Finanzwesens des Bundes unter www.zrb.bund.de/DE/5_Vorschriften/5_Haushaltsfuehrung/Haushaltsfuehrung_node.html veröffentlicht.

Jeweils zu den Fragen 4b und 5b: Die Prüfung der Möglichkeit für Neueinstellungen liegt in der Verantwortung der Ressorts im Rahmen der Stellenbewirtschaftung vorhandener Stellen. Eine Anstellung von Anwärterinnen und Anwärtern nach abgeschlossener Ausbildung ist im Rahmen der Selbstbewirtschaftung unter der Voraussetzung offener Stellen grundsätzlich möglich.

6. Wie bewertet die Bundesregierung, dass der Stellenbestand der Bundesverwaltung von seinem Höchststand von 381 000 Stellen in 1992 nahezu durchgehend 23 Jahre lang um 132 000 Stellen bis auf seinen Tiefststand in 2015 auf 249 000 Stellen gesunken ist und danach in nur einem Drittel der Zeit wieder um über ein Drittel bzw. 49 000 Stellen, davon 31 000 neue Stellen von 2018 bis 2021, auf 298 000 Stellen angestiegen ist?

Das parlamentarische Fragerecht dient der politischen Kontrolle des Handelns der Bundesregierung. Die Kontrolle ist auf das Handeln der aktuellen Bundesregierung gerichtet. Die Frage betrifft den Verantwortungszeitraum früherer Bundesregierungen, so dass von einer Bewertung abgesehen wird (vgl. auch Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/30702).

